



**BÜRGERSTIFTUNG**  
HANNOVER

## **Bestätigung für Zuwendungen ab dem 7.2.2023 zur Vorlage beim Finanzamt**

Spenden an die Bürgerstiftung Hannover sind gemäß § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerlich abzugsfähig.

Die Bürgerstiftung Hannover, Loebensteinstr. 38, 30175 Hannover, ist nach dem letzten uns zugegangenen Bescheid vom 07.02.2023 des Finanzamtes Hannover-Nord, St.-Nr. 25/206/41686, gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) von der Gewerbesteuer befreit.

Wir bestätigen, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) verwendet wird.

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Dieser Beleg gilt bis 300,00 Euro in Verbindung mit Ihrem Einzahlungsbeleg/ Kontoauszug als Spendennachweis.

Wir danken für Ihre Spende.  
Ihre Bürgerstiftung Hannover

### **Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).